



Deckblatt zum Sicherheitsdatenblatt GHS

Ausgabedatum 12. Februar 2021

Ersetzt alle vorhergegangenen Editionen

Handelsname	Mentor Uno
Zulassungsnummer	W-6938-4
MSDS: Version/Datum	Version 4 / 12.08.2020

Lieferant	Omya (Schweiz) AG AGRO Baslerstrasse 42 4665 Oftringen
Telefon	+41627892929
Telefax	+41627892077
E-Mail	sdb.ch@omya.com

Notfall	145 oder 044/251 51 51 Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum, 8032 Zürich
----------------	--

Hersteller	United Phosphorus Ltd. Switzerland Bahnhofstrasse 23 6304 Zug sds.info@upl-ltd.com
-------------------	---

Zusätzliche Klassierungsvorschriften in der Schweiz	-
--	---



Sicherheitsdatenblatt

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß folgenden Anforderungen erstellt:
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 + Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission
vom 28. Mai 2015

BETASANA EC

Ausgabedatum 20-Dez-2013

Überarbeitet am 12-Aug-2020

Revisionsnummer: 4

Abschnitt 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikation

Produktcode	-
Produktname	BETASANA EC
Formulierung	Phenmedipham 160 g/L EC
Synonyme	-
Reiner Stoff/reine Zubereitung	Zubereitung

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung	Herbizid
Verwendungssektor(en)	SU1 - Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
Produktkategorie	PC27 - Pflanzenschutzmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant	United Phosphorus Ltd. Switzerland Bahnhofstrasse 23 6304 Zug Schweiz
E-Mail-Adresse	sds.info@upl-ltd.com

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer	(CARECHEM 24): +44 (0) 1235 239670
Schweiz	Toxikologisches Informationszentrum Zürich: Tel 145; +41 44 251 66 66

Abschnitt 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Kategorie 1 - (H315)
Schwere Augenschädigung/Augenreizung	Kategorie 2 - (H319)
Karzinogenität	Kategorie 2 - (H351)
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)	Kategorie 3 - (H335)
Chronische aquatische Toxizität	Kategorie 1 - (H410)

Weitere Angaben

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden sie unter Abschnitt 16

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Enthält Isophorone, Ethoxylated branched C9-11, C10-rich alcohols, calcium dodecylbenzene sulfonate, Alcohols, C12-15, ethoxylated



Signalwort

ACHTUNG

Gefahrenhinweise

H315 - Verursacht Hautreizungen
 H319 - Verursacht schwere Augenreizung
 H335 - Kann die Atemwege reizen
 H351 - Kann vermutlich Krebs erzeugen
 H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

Sicherheitshinweise

P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
 P273 – Freisetzung in die Umwelt vermeiden
 P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen
 P302 + P352 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen
 P305 + P351 + P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen
 P312 - Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen
 P337 + P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen
 P362 - Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen
 P391 - Verschüttete Mengen aufnehmen
 P501 - Inhalt/ Behälter einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen

SP 1 - Mittel und dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen

EU-Hinweise zu spezifischen Gefahren

EUH066 - Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen

EUH401 - Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten

2.3 Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor

Abschnitt 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2 Gemische

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr	EG-Nr:	INDEX-Nr.	REACH Nr.	Gewicht-%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Phenmedipham	13684-63-4	237-199-0	616-106-00-0	-	10 - 20	Aquatic Acute 1 (H400) Aquatic Chronic 1 (H410)
Isophorone	78-59-1	201-126-0	606-012-00-8	01-2119497282-3 2	60 - 70	Acute Tox. 4 (H302) Acute Tox. 4 (H312) STOT SE 3 (H335) Carc. 2 (H351) Eye Irrit. 2 (H319)
Ethoxylated branched C9-11, C10-rich alcohols	78330-20-8	616-607-4	-	-	5 - 10	Acute Tox. 4 (H302) Eye Dam. 1 (H318)
2-ethylhexan-1-ol	104-76-7	203-234-3	-	01-2119487289-2 0	1 - 5	STOT SE 3 (H335) Skin Irrit. 2 (H315) Eye Irrit. 2 (H319) Acute Tox. 4 (H332)
Benzenesulfonic acid, C10-13-(linear)alkyl derivs., calcium salt	-	932-231-6	-	01-2119560592-3 7	1 - 5	Skin Irrit. 2 (H315) Eye Dam. 1 (H318) Aquatic Chronic 3 (H412)
Hydrocarbons, C10 aromatics, <1% naphthalene	918-811-1	1189173-42-9	-	01-2119463583-3 4	1 - 5	
calcium dodecylbenzene sulfonate	26264-06-2	247-557-8	-	01-2120122335-6 8	1 - 5	Acute Tox. 4 (H302) Skin Irrit. 2 (H315) Eye Dam. 1 (H318) Aquatic Chronic 4 (H413)
Alcohols, C12-15, ethoxylated	68131-39-5	500-195-7	-	01-2119488720-3 3	1 - 5	

Wortlaut der H- und EUH-Sätze siehe unter Abschnitt 16

Abschnitt 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**Allgemeine Empfehlung**

- Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt zuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen)

Einatmen

- An die frische Luft bringen
- Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen

Augenkontakt

- BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen
- Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

Hautkontakt

- Sofort mit viel Wasser abwaschen
- Bei bleibenden Symptomen einen Arzt hinzuziehen

Verschlucken

- Mund mit Wasser ausspülen
- Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen

Selbstschutz des Ersthelfers

- Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**Symptome**

- Es liegen keine Informationen vor

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**Hinweis an den Arzt**

- Symptomatische Behandlung

Abschnitt 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG**5.1 Löschmittel****Geeignete Löschmittel**

- Sprühwasser
- Kohlendioxid (CO₂)
- Schaum
- Trockenlöschmittel

Ungeeignete Löschmittel

- Es darf kein massiver Wasserstrahl verwendet werden, weil er das Feuer ausstreuen und ausbreiten kann

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**Gefährliche Verbrennungsprodukte**

- Beim Verbrennen entstehen übel riechende und toxische Dämpfe

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

- Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Schutzkleidung tragen
- Dieses Material ist sehr giftig für Wasserorganismen. Kontaminiertes Löschwasser mit dieser Substanz muß eingedämmt werden und darf nicht in Gewässern, Kanalisation oder Abfluß gelangen.

Abschnitt 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**Nicht für Notfälle geschultes Personal**

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

- Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden
- Schutzhandschuhe/Schutzkleidung und Augen-/Gesichtsschutz tragen

Notfallpläne

- Mitarbeiter in sichere Bereiche evakuieren

Einsatzkräfte

- Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden
- Mitarbeiter in sichere Bereiche evakuieren

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

- Weitere Leckagen oder Verschütten vermeiden, wenn gefahrlos möglich
- Verunreinigung des Grundwassers durch das Material vermeiden
- Nicht in die Kanalisation oder Gewässer einleiten

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**Methoden für Rückhaltung**

- Weitere Leckagen oder Verschütten vermeiden, wenn gefahrlos möglich

Verfahren zur Reinigung

- Verschüttete Menge mit inertem Material aufnehmen (z.B. trockenem Sand oder Erde), dann in einen Behälter für Chemieabfälle geben

Vermeidung sekundärer Gefahren

- Verschmutzte Gegenstände und Flächen unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

- Es liegen keine Informationen vor

Abschnitt 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**Hinweise zum sicheren Umgang**

- Für ausreichende Belüftung sorgen
- Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden
- Es ist sicherzustellen, dass sich in der Nähe des Arbeitsplatzes Augenduschen und Sicherheitsduschen befinden

Allgemeine Hygienevorschriften

- Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen
- Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten
- Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden
- Hände vor Pausen und unmittelbar nach dem Umgang mit dem Produkt waschen
- Verunreinigte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten von Essräumen ausziehen

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Nur im Originalbehälter/der Originalverpackung an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren
- Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

7.3 Spezifische Endverwendungszwecke

- Herbizid
- Wenden Sie sich bitte an die Produktkennzeichnung und Verpackung für Informationen zu dem geeigneten Gebrauch

Abschnitt 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzen

Chemische Bezeichnung	Eu	Großbritannien	Frankreich	Spanien	Deutschland
Isophorone 78-59-1	-	STEL: 5 ppm STEL: 29 mg/m ³	STEL: 5 ppm STEL: 25 mg/m ³	STEL: 5 ppm STEL: 29 mg/m ³	TWA: 2 ppm TWA: 11 mg/m ³ H*
2-ethylhexan-1-ol 104-76-7	-	STEL: 3 ppm STEL: 16.2 mg/m ³ TWA: 1 ppm TWA: 5.4 mg/m ³	-	TWA: 1 ppm TWA: 1.54 mg/m ³	TWA: 10 ppm TWA: 54 mg/m ³
Chemische Bezeichnung	Italien	Portugal	Niederlande	Finland	Dänemark
Isophorone 78-59-1	-	Ceiling: 5 ppm	-	TWA: 1 ppm TWA: 5.7 mg/m ³	Ceiling: 5 ppm Ceiling: 25 mg/m ³
2-ethylhexan-1-ol 104-76-7	-	TWA: 5.4 mg/m ³ TWA: 1 ppm	TWA: 5.4 mg/m ³	TWA: 1 ppm TWA: 5.4 mg/m ³	TWA: 1 ppm TWA: 5.4 mg/m ³
Chemische Bezeichnung	Österreich	Schweiz	Polen	Norwegen	Irland
Isophorone 78-59-1	Skin STEL 2 ppm STEL 11 mg/m ³ TWA: 2 ppm TWA: 11 mg/m ³ Ceiling 2 ppm Ceiling 11 mg/m ³	STEL: 4 ppm STEL: 22 mg/m ³ TWA: 2 ppm TWA: 11 mg/m ³	STEL: 10 mg/m ³ TWA: 5 mg/m ³	Ceiling: 5 ppm Ceiling: 25 mg/m ³	STEL: 5 ppm STEL: 25 mg/m ³
2-ethylhexan-1-ol 104-76-7	STEL 2 ppm STEL 10.8 mg/m ³ TWA: 1 ppm TWA: 5.4 mg/m ³	TWA: 1 ppm TWA: 5.4 mg/m ³	STEL: 10.8 mg/m ³ TWA: 5.4 mg/m ³	TWA: 1 ppm TWA: 5.4 mg/m ³ STEL: 2 ppm STEL: 10.8 mg/m ³	TWA: 1 ppm TWA: 5.4 mg/m ³ STEL: 3 ppm STEL: 16.2 mg/m ³

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Steuerungseinrichtungen

- Für angemessene Belüftung sorgen, vor allem in geschlossenen Räumen

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

- Schutzbrille mit Seitenschutz
- Augenschutz muss der Norm DIN EN 166 entsprechen

Handschutz

- Bitte Angaben des Handschuhlieferanten in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit beachten. Auch die spezifischen, ortsbezüglichen Bedingungen, unter welchen das Produkt eingesetzt wird, in Betracht ziehen, wie Schnittgefahr, Abrieb und Kontaktdauer.

Verunreinigte Handschuhe waschen. Handschuhe entsorgen, wenn sie innen verunreinigt oder perforiert sind oder wenn die äußere Verunreinigung nicht entfernt werden kann.

Hände regelmäßig und immer waschen vor dem Essen, Trinken, Rauchen oder Gang zur Toilette.

- Handschuhe müssen dem Standard EN 374 entsprechen
- Schutzhandschuhe aus Nitril tragen
- Durchlässigkeitsrate :> 480 min
- Handschuhdicke : > 0,4 mm

Haut- und Körperschutz

- Standard-Overall und Schutzanzug Kategorie 3 Typ 4 tragen.

Bei dem Risiko einer signifikanten Exposition ist ein höherwertiger Schutzanzug in Betracht zu ziehen.

Möglichst zwei Schichten Kleidung tragen: Unter einem Chemieschutzanzug sollte ein Overall aus Polyester/Baumwolle oder reiner Baumwolle getragen werden. Overalls regelmäßig professionell reinigen lassen.

Im Falle einer signifikanten Kontamination des Schutzanzuges durch Spritzer die Verunreinigung soweit wie möglich entfernen

und den Anzug sorgfältig gemäß Anweisung des Herstellers entsorgen.

Atemschutz

- Arbeiter müssen einen geeigneten, zertifizierten Atemschutz tragen, wenn sie Konzentrationen ausgesetzt sind, die über den Expositionsgrenzen liegen

Warnhinweise

- Die berufliche Verwendung dieses Produkts durch Jugendliche ist eingeschränkt oder ganz verboten. Die dazugehörigen Rechtsgrundlagen und genauen Bestimmungen sind in Abschnitt 15 aufgeführt.
- Die berufliche Verwendung dieses Produkts durch schwangere Frauen und stillende Mütter ist eingeschränkt oder ganz verboten. Die dazugehörigen Rechtsgrundlagen und genauen Bestimmungen sind in Abschnitt 15 aufgeführt.

Allgemeine Hygienevorschriften

- Mit einer guten Arbeitshygiene und Sicherheitstechnik handhaben

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

- Lokale Behörden informieren, wenn erhebliche verschüttete Mengen nicht eingedämmt werden können
- Dieser Stoff darf nicht in der Kanalisation, im Erdreich oder in Gewässern entsorgt werden
- Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen

Abschnitt 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	hellbraun	
Physikalischer Zustand	Flüssigkeit Emulgierbares Konzentrat	
Geruch	Leicht chemisch	
<u>Eigenschaft</u>	<u>WERTE</u>	<u>Bemerkungen/ Methode</u>
pH-Wert	3.82	(1 %ige Lösung) CIPAC MT 75.2
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Es liegen keine Informationen vor	
Siedepunkt/Siedebereich	Es liegen keine Informationen vor	
Flammpunkt	85 °C	@103 kPa, EC A.9
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht zutreffend	
Oberflächenspannung	28 mN/m	EC A.5
Relative Dichte	0.99	EC A.3
Wasserlöslichkeit	Mischbar mit Wasser	
Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln	Es liegen keine Informationen vor	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Es liegen keine Informationen vor	
Selbstentzündungstemperatur	445 °C	EC A.15
Zersetzungstemperatur	Es liegen keine Informationen vor	
Viskosität	12,00 - 12,72 mPa.S	40°C, OECD 114
Brandfördernde Eigenschaften	Die Verbrennung nicht fördernd	Theoretische Bewertung
Explosive Eigenschaften	Nicht explosiv	Theoretische Bewertung

9.2 SONSTIGE ANGABEN

Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen	Es liegen keine Informationen vor
---	-----------------------------------

Abschnitt 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT**10.1 Reaktivität**

- Es liegen keine Informationen vor

10.2 Chemische Stabilität

- Unter normalen Bedingungen stabil

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

- Keine bei normaler Verarbeitung

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

- Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten

10.5 Unverträgliche Materialien

- Starke Oxidationsmittel
- Starke Säuren

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

- Beim Verbrennen entstehen übel riechende und toxische Dämpfe

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben**11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen****Akute Toxizität**

LD50 Oral 4713 mg/kg (Ratte) - OECD 401
LD50 Dermal 3107 mg/kg (Ratte) - OECD 402

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

- Mäßig hautreizend
- OECD 404

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

- Reizt die Augen stark
- OECD 405

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

- Es liegen keine Informationen vor

Keimzell-Mutagenität

- Es liegen keine Informationen vor

Karzinogenität

- Es liegen keine Informationen vor

Reproduktionstoxizität

- Es liegen keine Informationen vor

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)

- Es liegen keine Informationen vor

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)

- Es liegen keine Informationen vor

Aspirationsgefahr

- Es liegen keine Informationen vor

Abschnitt 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

EC50/72Std./Alge = 2.07 mg/L (Desmodesmus subspicatus) - OECD 201

EC50/48Std./Daphnia = 1.15 mg/L (Daphnia magna) - OECD 202

96 Stunden-LC50-fisk = 29 mg/L (Oncorhynchus mykiss) - OECD 203

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

- Es liegen keine Informationen vor

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Chemische Bezeichnung	Log Pow
Phenmedipham	2.7
Isophorone	1.66
2-ethylhexan-1-ol	3.1

12.4 Mobilität im Boden

- Es liegen keine Informationen vor

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- Es liegen keine Informationen vor

12.6 Andere schädliche Wirkungen

- Es liegen keine Informationen vor

Abschnitt 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Abfall aus Rückständen/nicht verwendeten Produkten

- Gemäß den lokalen Verordnungen entsorgen

Kontaminierte Verpackung

- Leere Behälter zur örtlichen Wiederverwertung, Wiedergewinnung oder Abfallbeseitigung geben

Abfallschlüssel-Nr. gem. EAK

- 020108 - Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten

SONSTIGE ANGABEN

- Gemäss europäischem Abfallkatalog (EAK) sind Abfallschlüsselnummern nicht produkt- sondern anwendungsbezogen

Abschnitt 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer

- ADR, IMDG, IATA : UN3082

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

- ADR : Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g (Phenmedipham)
- IMDG : Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s (Phenmedipham)
- IATA : Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s (Phenmedipham)

14.3 Transportgefahrenklassen

Gefahrenklasse

- ADR, IMDG, IATA : 9

Nebenklasse

- ADR, IMDG, IATA : Nicht zutreffend

14.4 Verpackungsgruppe

- ADR, IMDG, IATA : III

14.5 Umweltgefahren

- ADR, IATA : Ja
- IMDG : Meeresschadstoff

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Sondervorschriften

- ADR : 274, 335, 375, 601
- IMDG : 274, 335, 969
- IATA : A97, A158, A197

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

- Nicht zutreffend

Abschnitt 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Eidg. Kontroll. -Nr : W-6938

- Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten

Warnhinweise

- Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2) Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.
- Artikel 13 Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52) Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt in Kontakt kommen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung gemäss Art. 63 ArG V 1 (SR 822.111) feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

- Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

Abschnitt 16: SONSTIGE ANGABEN**Auf den vollständigen Text der Gefahrenhinweise wird unter Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen**

- EUH066 - Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen
- H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
- H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein
- H312 - Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt
- H315 - Verursacht Hautreizungen
- H318 - Verursacht schwere Augenschäden
- H319 - Verursacht schwere Augenreizung
- H332 - Gesundheitsschädlich bei Einatmen
- H335 - Kann die Atemwege reizen
- H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
- H351 - Kann vermutlich Krebs erzeugen
- H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen
- H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
- H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
- H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Einstufungsverfahren

- Auf Basis von Prüfdaten
- Berechnungsverfahren

Abkürzungen und Akronyme

- CLP : Classification, Labelling and Packaging = Richtlinie/Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- CAS : Chemical Abstracts Service
- EG-Nr. : EINECS/ELINCS - European Inventory of Existing Chemical Substances (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)/European List of Notified Chemical Substances (Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
- LDx : Tödliche Dosis von x %
- LCx : Tödliche Konzentration von x %
- ECx : Effektive Konzentration von x %
- CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)
- Persistente, bioakkumulierbare und toxische (PBT) Chemikalien
- Sehr Persistente und sehr biokumulative (vPvB) Chemikalien
- EWC : European Waste Catalogue
- ADR : Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- IMDG : International Maritime Dangerous Goods Code
- IATA : International Air Transport Association

Ausgabedatum 20-Dez-2013

Überarbeitet am 12-Aug-2020

Revisionsgrund Update

Dieses Sicherheitsdatenblatt erfüllt die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 + Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015

Haftungsausschluss

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Sie betreffen das PRODUKT IM JEWEILIGEN ZUSTAND. Bei Verarbeitung oder Mischung hat sich der Anwender zu vergewissern, dass keine zusätzlichen Gefahren auftreten können.

Der Anwender wird auf Gefahren hingewiesen, die entstehen können, wenn das Produkt für andere Zwecke verwendet wird als die, für die es ausdrücklich vorgesehen ist.

Dieses Sicherheitsdatenblatt darf nur zur Unfallverhütung und Sicherheitsvorsorge benutzt und vervielfältigt werden.

Der Produktbesitzer haftet für die ordnungsgemäße Weitergabe dieses Sicherheitsdatenblatts an alle möglicherweise mit diesem Produkt in Berührung kommenden Personen.

Die amtlich freigegebenen Anwendungen und Dosierungen sind aus den sich auf der Verpackung befindenden Hinweisen zu entnehmen.

Ende des Sicherheitsdatenblatts

